

2018/14

15. Mai 2018

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG|KWKG¹ durch den Vorsitzenden Dr. Lovens-Cronemeyer sowie das Mitglied Dr. Brunner und den technischen Koordinator Teichmann auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und Stellungnahmen der hinzugezogenen Interessengruppen im schriftlichen Verfahren am 15. Mai 2018 einstimmig folgendes Votum:

Die Anspruchstellerin hat gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf eine um 20 % verringerte Vergütung für den in dem Zeitraum vom 22. April 2016 bis zum 10. August 2016 in ihrer Anlage erzeugten und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strom, d. h. in Höhe von 80 % bezogen auf den gesetzlichen Zahlungsanspruch nach § 19 Abs. 1 Nr. 2, § 37 Abs. 2 Nr. 2, § 51 Abs. 2 EEG 2014², gemäß § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017³.

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse und Dokumente Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

³Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle:

Ergeben sich aus diesem Votum nachträgliche Korrekturen am bundesweiten Ausgleich hinsichtlich der abzurechnenden Strommengen oder Vergütungs- bzw. Prämienzahlungen (finanzielle Förderung), sind diese Korrekturen gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2017 bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.

I Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, in welcher Höhe der gesetzliche Zahlungsanspruch während der Dauer der fehlenden Registrierung der Anlagen an die Bundesnetzagentur zu verringern ist.
- 2 Die Anspruchstellerin betreibt Solaranlagen auf dem Gebäude in [. . .].
- 3 Die Anspruchstellerin plante Anfang 2016, Solaranlagen auf ihrem o. g. Gebäude zu errichten und informierte die Anspruchsgegnerin hierüber. Hierzu reichte der von der Anspruchstellerin beauftragte Elektroinstallateur bei der Anspruchsgegnerin am 4. Februar 2016 eine Anmeldung für die Solaranlagen unter anderem mit Angaben zum Anlagenbetreiber, Anlagenstandort und zur Anlagenleistung ein. Mit Schreiben vom 19. Februar 2016 teilte die Anspruchsgegnerin der Anspruchstellerin die Netzanschlusszusage für ihre geplanten und später in Betrieb genommenen Solaranlagen mit.
- 4 Am 8. März 2016 meldete der von der Anspruchstellerin beauftragte Elektroinstallateur gegenüber der Anspruchsgegnerin die Inbetriebsetzung der Solaranlagen. Mit Schreiben vom 31. März 2016 forderte die Anspruchsgegnerin den Elektroinstallateur auf, die erforderlichen weiteren Unterlagen für die Solaranlagen einzureichen. Dies sind unter anderem das „F.1 Inbetriebsetzungsprotokoll für Erzeugungsanlagen nach VDE-AR-N 4105“, das „F.2 Datenblatt für Erzeugungseinheiten nach VDE-AR-N 4105“, „Aussagekräftige, dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme eindeutig zuzuordnende Fotos“ der Solaranlagen etc. sowie die „Kopie der Registrierungsbestätigung der Bundesnetzagentur (wird beim Anlagenbetreiber parallel angefordert)“.

Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2532), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

Wegen der Einzelheiten wird auf das zur Akte gereichte Schreiben vom 31. März 2016 Bezug genommen. Am selben Tag informierte der Elektroinstallateur die Anspruchsgegnerin, dass die Solaranlagen noch nicht fertiggestellt waren.

- 5 Die Anspruchstellerin hat die Solaranlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 19,5 kW_p am 22. April 2016 in Betrieb genommen. Das Inbetriebsetzungsprotokoll und weitere Fertigstellungsformulare wurden durch den beauftragten Elektroinstallateur am 11. August 2016 ausgefertigt. Die Anspruchstellerin übermittelte diese der Anspruchsgegnerin und meldete an demselben Tag (11. August 2016) ihre Solaranlagen bei der Bundesnetzagentur (im Folgenden: BNetzA) im sog. PV-Meldeportal.
- 6 Am 19. September 2016 erhielt die Anspruchstellerin von der Anspruchsgegnerin eine Bestätigung über die Abschlagsbeträge für die Stromeinspeisung von September bis Dezember 2016. Die Anspruchstellerin erhält monatliche Abschläge.
- 7 Anfang Januar 2017 meldete die Anspruchstellerin der Anspruchsgegnerin die Zählerstände zum 31. Dezember 2016 für die Jahresabrechnung 2016.⁴
- 8 Die Anspruchsgegnerin reduzierte den gesetzlichen Zahlungsanspruch für den zwischen dem 22. April 2016 und 10. August 2016 in den Solaranlagen der Anspruchstellerin erzeugten und in ihr Netz eingespeisten Strom auf null. Hiergegen wendet sich die Anspruchstellerin.
- 9 **Die Anspruchstellerin** meint, dass sich aufgrund der geänderten Rechtslage mit Inkrafttreten des EEG 2017 der gesetzliche Zahlungsanspruch für den verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt nicht auf null, sondern höchstens um 20 % reduziere. Dies ergebe sich aus der Anwendbarkeit des § 52 Abs. 3 EEG 2017, der auf Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2017 und auf Strommengen, die ab dem 1. August 2014 eingespeist worden seien, nach der Übergangsbestimmung in § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017 anwendbar sei.
- 10 **Die Anspruchsgegnerin** ist der Ansicht, dass die Voraussetzungen von § 52 Abs. 3 EEG 2017 nicht erfüllt seien und sich daher der gesetzliche Zahlungsanspruch auf null reduziere (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014). Die abgemilderte Sanktion in § 52 Abs. 3 EEG 2017 sei nicht erfüllt, weil die Anspruchstellerin die Meldung nach § 71 EEG 2014 bzw. EEG 2017 erst zu einem Zeitpunkt vorgenommen habe, zu dem die Solaranlagen bereits bei der BNetzA gemeldet gewesen seien. Der Meldeverstoß

⁴Als Datum für die Mitteilung des Zählerstandes gibt die Anspruchstellerin den 10.01.2017 an; die Anspruchsgegnerin hat als Eingangsdatum den 12.01.2017 notiert.

sei am 10. August 2016 beendet gewesen, die Meldung der Zählerstände am 31. Dezember 2016 sei indes danach vorgenommen worden. Die Anspruchsgegnerin führt aus, dass diese Vorschrift (§ 52 Abs. 3 EEG 2017) nur greife, wenn für die Anlage zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr Betreiber gegen seine Pflichten aus der AnlRegV verstoßen hat, die Meldung nach § 71 vorlag. Nicht anwendbar sei die Vorschrift hingegen, wenn die Meldung nach § 71 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte. Dies ergebe sich aus den Gesetzgebungsmaterialien. Der Gesetzgeber hat den neu gefassten Rechtsrahmen für Verstöße gegen die AnlRegV so begründet:

„Hat ein Anlagenbetreiber seine Anlage zwar nicht im Register gemeldet, aber eine Jahresabrechnung nach § 71 gemacht, ist davon auszugehen, dass der Netzbetreiber die Anlage kennt und bei den EEG-Bilanzkreisen berücksichtigt. Aus diesem Grund kommt es in diesen Fällen zu keiner Reduzierung des anzulegenden Wertes auf Null.“

- 11 Sie meint, die abgemilderte Sanktion (20%-Verringerung) könne erst dann zu Gunsten des säumigen Anlagenbetreibers greifen, wenn die Meldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 erfolgt sei. Erfolge die Meldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017, nachdem der Verstoß gegen die AnlRegV⁵ bereits beendet ist, so sei § 52 Abs. 3 EEG 2017 nicht anwendbar, selbst dann nicht, wenn die Jahresmeldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 fristgerecht vorgenommen worden sei. Die Kalenderjahresmeldung könne regelmäßig erstmals am Anfang des auf das Inbetriebnahmejahr folgenden Jahres vorgenommen werden. Im Inbetriebnahmejahr einer Anlage sei bei einem Meldeverstoß nach der AnlRegV stets § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 anwendbar mit der Folge, dass sich der gesetzliche Zahlungsanspruch auf null verringere. Denn für die Anlagen könne noch keine Meldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 vorliegen.
- 12 Mit Beschluss vom 3. April 2018 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensordnung (VerfO)⁶ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen und gemäß § 26 Abs. 2 VerfO dessen grundsätzliche Bedeutung festgestellt. Die Anspruchstellerin wünschte die Hinzuziehung

⁵Verordnung über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas (Anlagenregisterverordnung – AnlRegV) v. 01.08.2014 (BGBl. I S. 1320), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung v. 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106), aufgehoben durch Art. 2 der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) v. 10.04.2017 (BGBl. I 2017 S. 842), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/anlregv>.

⁶Verfahrensordnung der Clearingstelle in der Fassung v. 04.08.2015, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

des Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV). Die Anspruchsgegnerin wünschte die Hinzuziehung des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Die benannten akkreditierten Interessengruppen hatten Gelegenheit, ihre schriftliche Stellungnahme zu den grundsätzlichen Rechtsfragen in diesem Verfahren bis zum 4. Mai 2018 abzugeben.⁷

13 Die durch die Clearingstelle zu begutachtenden Fragen lauten:

Hat die Anspruchstellerin gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf Vergütung des in dem Zeitraum vom 22. April 2016 bis zum 10. August 2016 in ihrer Anlage erzeugten und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Stroms

1. reduziert auf null gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 oder
2. reduziert um 20 %, d. h. in Höhe von 80 % bezogen auf den gesetzlichen Zahlungsanspruch, gemäß § 100 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 i. V. m. § 52 Abs. 3 EEG 2017 oder
3. in voller Höhe?

2 Begründung

2.1 Verfahren

14 Die Besetzung der Clearingstelle ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle dem zustimmten, § 28 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied der Clearingstelle Dr. Brunner erstellt.

2.2 Würdigung

15 Die Anspruchstellerin hat gegen die Anspruchsgegnerin einen Zahlungsanspruch in Höhe von 80 % bezogen auf den anzulegenden Wert, da sich der anzulegende Wert während der fehlenden Meldung der Solaranlagen bei der BNetzA⁸ nur um

⁷Die Stellungnahmen sind abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/14>.

⁸Vgl. dazu § 16 Abs. 1 AnlRegV: Bis zur Einrichtung des Marktstammdatenregisters sind Solaranlagen nach wie vor bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu melden. Vgl. hierzu den Beitrag unter

20 % gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017 verringert. Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 5 EEG 2017 ist § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 anwendbar⁹ (dazu Rn. 16 ff.) und darüber hinaus auch erfüllt (dazu Rn. 22 ff.). Dies ergibt sich aus der Anwendbarkeit der Erwägungen in dem Hinweis 2018/4¹⁰ der Clearingstelle auf den konkreten Fall. Die Vorschrift zur Verringerung auf null in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 oder in § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 ist nicht anzuwenden.

Anwendbarkeit von § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017

16 § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017 (im Folgenden: Übergangsbestimmung) regelt:

„§ 52 Absatz 3 ist nur für Zahlungen für Strom anzuwenden, der nach dem 31. Juli 2014 eingespeist wird; bis zu diesem Zeitpunkt ist die entsprechende Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden. Ausgenommen von der Bestimmung in Satz 5 sind Fälle, in denen vor dem 1. Januar 2017 ein Rechtsstreit zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber rechtskräftig entschieden wurde. Für Anlagenbetreiber, deren Anlagen vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen wurden, wird der Zahlungsanspruch nach Satz 5 erst am 1. Januar 2017 fällig.“

17 Diese Übergangsbestimmung gilt (unmittelbar) für alle Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2017.¹¹ Der Umstand, dass es sich im konkreten Fall um Solaranlagen handelt, die bislang nicht im Anlagenregister, sondern an das PV-Meldeportal bei der BNetzA zu melden waren, hindert die Anwendbarkeit nicht. Denn Betreiberinnen und Betreiber von Solaranlagen waren gemäß § 6 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 16 Abs. 1 AnlRegV verpflichtet, ihre Anlagen bei der BNetzA zu melden. Dies ergibt sich aus § 16 Abs. 1 AnlRegV. § 16 Abs. 1 AnlRegV enthält für Solaranlagen eine Sonderregelung, nach der Solaranlagen nach wie vor an das von der BNetzA

<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sonstiges/2847> und auch die Ausführungen der BNetzA unter <https://www.bundesnetzagentur.de>.

⁹A. A. BDEW, Stellungnahme S. 3.

¹⁰Clearingstelle, Hinweis v. 09.05.2018 – 2018/4, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2018/4>.

¹¹BGH, Urt. v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegkwkg.de/rechtsprechung/3584>, Rn. 45 ff.; BGH, Beschl. v. 19.09.2017 – VIII ZR 281/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3826>; BGH, Beschl. v. 19.09.2017 – VIII ZR 232/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3906>; BGH, Beschl. v. 20.03.2018 und 08.05.2018 – VIII ZR 71/17, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4254>.

fortgeführte und betriebene Meldeportal zu melden sind, womit die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber ihre Meldepflichten auch ab dem 1. August 2014 erfüllen.¹² Eine Ausnahme gilt für Freiflächenanlagen (FFA), die seit dem 1. März 2015 im Anlagenregister registriert werden müssen.¹³ Bis zur Einrichtung des Registers „ersetzt“ die Meldung von Solaranlagen (außer FFA) an das PV-Meldeportal die Registrierung im Anlagenregister.

- 18 Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Übergangsbestimmung auf Solaranlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. August 2014 und vor dem 1. Januar 2017 ist den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH)¹⁴ nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Der BGH hat sich mit der Anwendbarkeit von § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 und § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) sowie Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 auf Solaranlagen mit Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. August 2014 befasst, aber nicht mit der fehlenden Meldung von Solaranlagen, die ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind. Der BGH führt aus, dass für Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. August 2014 grundsätzlich die Übergangsbestimmung gilt.¹⁵
- 19 Die Formulierung „Register“ in § 52 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017 ändert an diesem Ergebnis hinsichtlich Solaranlagen nichts. Denn § 16 Abs. 1 AnlRegV sieht eine rechtliche Gleichstellung des bei der BNetzA geführten PV-Meldeportals mit dem Anlagenregister im Sinne der AnlRegV vor. Jedenfalls zum Zwecke der Meldung und Registrierung sind die an das PV-Meldeportal zu meldenden Solaranlagen als „zu registrieren“ im Sinne von § 52 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. der Übergangsbestimmung anzusehen. Aus § 16 Abs. 1 AnlRegV ergibt sich, dass die Pflicht zur Registrierung im Anlagenregister durch die Meldung von Solaranlagen an das PV-Meldeportal für die Zwecke der Registrierung als erfüllt gilt und diese somit als „registriert“ im Sinne der Sanktion gelten, weil die Meldung an das PV-Meldeportal auf dieselbe rechtliche Stufe wie die Meldung an das Anlagenregister gestellt wird. Andernfalls wäre es Betreiberinnen und Betreibern von Solaranlagen

¹²Vgl. Begründung im RegE zur AnlRegV v. 08.04.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/eeeg2014/urfassung/material>, S. 61 f. zu § 16 AnlRegV; Entwurf AnlRegV v. 14.07.2014, abrufbar ebenda, S. 4, 30, 36 f., S. 71 f.

¹³Wolfshohl, in: Frenz (Hrsg.), EEG II Anlagen und Verordnungen, 1. Aufl. 2016, § 16 AnlRegV Rn. 5.

¹⁴BGH, Urt. v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/rechtsprechung/3584>, Rn. 38 f., 43 ff., insbesondere Rn. 45; BGH, Beschl. v. 19.09.2017 – VIII ZR 281/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/rechtsprechung/3826>; BGH, Beschl. v. 19.09.2017 – VIII ZR 232/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/rechtsprechung/3906>; BGH, Beschl. v. 20.03.2018 und 08.05.2018 – VIII ZR 71/17, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/rechtsprechung/4254>.

¹⁵BGH, Urt. v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/rechtsprechung/3584>, Rn. 45 f.

nicht möglich, ihre Anlagen zu melden, d. h. für die Zwecke des § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 und § 52 Abs. 1 und Abs. 3 EEG 2017 registrieren zu können, solange eine Meldung im Anlagenregister oder Marktstammdatenregister aufgrund organisatorischer und technischer Gründe nicht möglich ist.¹⁶

- 20 Die Solaranlagen der Anspruchstellerin wurden gemäß der Übergangsbestimmung nach dem 31. Juli 2014 – hier am 22. April 2016 – in Betrieb genommen. Es handelt sich auch um Strom, der nach dem 31. Juli 2014 – hier vom 22. April 2016 bis zum 10. August 2016 – eingespeist worden ist. Der dieser Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt wurde nicht bereits rechtskräftig entschieden. Liegen die weiteren Voraussetzungen des § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 vor, so wird der um 20 % verringerte Zahlungsanspruch ab dem 1. Januar 2017 fällig. Denn für seine Anwendbarkeit setzt die Übergangsbestimmung (Rn. 16) konditional das Erfüllen von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 voraus. Wenn zusätzlich zu der Übergangsbestimmung § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 erfüllt ist, ist auf den Strom aus den Solaranlagen mit Inbetriebnahme nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2017 die Rechtsfolge der oben genannten Übergangsbestimmung (Rn. 16) anwendbar.
- 21 Liegen die Voraussetzungen von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 und der Übergangsbestimmung hingegen nicht vor, so gilt für den Strom aus diesen Anlagen § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 1 Einleitungssatz EEG 2017. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 gilt nicht, weil das EEG 2017 die Anwendbarkeit von § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 auf Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2017 nicht anordnet.
- 22 **Die Voraussetzungen von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017** sind im konkreten Fall gegeben.¹⁷ Dieser lautet:

„Der anzulegende Wert verringert sich um jeweils 20 Prozent, wobei das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wird,

1. solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben, aber die Meldung nach § 71 Nummer 1 erfolgt ist“.

¹⁶Vgl. auch *Wolfsbohl*, in: Frenz (Hrsg.), EEG II Anlagen und Verordnungen, 1. Aufl. 2016, § 16 Rn. 2 ff.

¹⁷Zur Anwendung und Auslegung von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 wird auf den Hinweis v. 09.05.2018 – 2018/4 der Clearingstelle, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/binwv/2018/4>, verwiesen; a. A. BDEW, Stellungnahme S. 4 ff.

- 23 Die Anspruchstellerin hat ihre Solaranlagen nicht innerhalb der verordnungsrechtlich vorgesehenen dreiwöchigen Frist nach Inbetriebnahme (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 AnlRegV) an die BNetzA gemeldet, sondern erst am 11. August 2016. Die Anspruchstellerin war zur Meldung ihrer Solaranlagen spätestens drei Wochen nach Inbetriebnahme gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und § 16 Abs. 1 AnlRegV verpflichtet. Die dreiwöchige Frist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AnlRegV begann einen Tag nach der Inbetriebnahme¹⁸ gemäß § 187 Abs. 1 BGB¹⁹ und wurde damit nicht eingehalten. Unstreitig wurde die Kalenderjahresmeldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2014 fristgemäß vorgenommen. Dies führt dazu, dass sich der Zahlungsanspruchs bis zur Meldung der Solaranlagen um 20 % gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 verringert.
- 24 § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 ist auch dann anzuwenden, wenn die fehlende Meldung an die BNetzA, d. h. der sogenannte Meldeverstöß vor der fristgemäß vorgenommenen Kalenderjahresmeldung beendet worden ist, indem die Solaranlagen im Jahr der Inbetriebnahme noch an die BNetzA gemeldet worden sind.²⁰
- 25 Der Wortlaut spricht bereits dafür, dass die Vorschrift einen (Rück-)Bezug für das entsprechende Abrechnungsjahr enthält, da immer für das jeweilige Abrechnungsjahr und solange die Anlage nicht registriert worden ist, die Verringerung um 20 % eintreten soll mit der Maßgabe, dass die Kalenderjahresmeldung fristgemäß bis zum 28. Februar eines Jahres übermittelt worden ist.²¹
- 26 Dies ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung zu § 52 EEG 2017, der anstelle des § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 treten soll. Beide Vorschriften regeln Dauer und Umfang der Verringerung. An dem Beginn der Rechtsfolge (ab der Inbetriebnahme

¹⁸Die Inbetriebnahme der Solaranlagen war am 22.04.2016.

¹⁹Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 20.07.2017 (BGBl. I S. 2787); zum Beginn und Ende der dreiwöchigen Registrierungsfrist siehe *Clearingstelle*, Empfehlung v. 31.08.2017 – 2016/32, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/32>, Rn. 61 ff. und 64.

²⁰*Clearingstelle*, Hinweis v. 09.05.2018 – 2018/4, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2018/4>, Leitsatz und Rn. 15; *BNetzA*, Hinweis v. 24.01.2018 – 2018/1 zum zeitlichen Verständnis der Sanktionsfolgen bei Pflichtverstößen des Anlagenbetreibers nach § 52 Abs. 3 EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sonstiges/3815>, S. 3; *OLG Hamm*, Beschl. v. 28.03.2017 – I-22 U 137/16, Zusammenfassung und Fundstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3658>; zustimmend auch *SFV*, Stellungnahme S. 5; a. A. *BDEW*, Stellungnahme S. 4 f.

²¹*Clearingstelle*, Hinweis v. 09.05.2018 – 09.05.2018, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2018/4>, Leitsatz, insbesondere Rn. 6, 18 und 26; *BNetzA*, Hinweis v. 24.01.2018 – 2018/1 zum zeitlichen Verständnis der Sanktionsfolgen bei Pflichtverstößen des Anlagenbetreibers nach § 52 Abs. 3 EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sonstiges/3815>, S. 5.

bzw. dem die Registrierung auslösenden Ereignis) hat der Gesetzgeber nichts ändern wollen.²² Denn § 52 Abs. 3 EEG 2017 soll gerade die Fälle erfassen, in denen für eine Anlage oder Anlagenerweiterung zwar die Kalenderjahresmeldung gemacht wurde, die Anlage oder Anlagenerweiterung aber nicht an das Register gemeldet wurde.²³ Dies schließt das Jahr der Inbetriebnahme einer Anlage ein.

- 27 Weder der Entstehungsgeschichte noch der Gesetzesbegründung zu § 52 Abs. 3 EEG 2017 ist zu entnehmen, dass § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 einen von § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 abweichenden Beginn der Rechtsfolge regeln wollte.²⁴ Folge ist, dass sich der Zahlungsanspruch um 20% ab dem Tag des die Registrierungspflicht auslösenden Ereignisses – hier ab der Inbetriebnahme der Solaranlagen der Anspruchstellerin – bis zur erfolgten Registermeldung verringert, weil die Kalenderjahresmeldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2014 erfolgt ist.
- 28 Diesem Ergebnis stehen die Entscheidungen des BGH²⁵ nicht entgegen. Der BGH hatte andere Sachverhalte als den hier vorliegenden Fall zu beurteilen und hat sich mit der Auslegung und Anwendung von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 nicht befasst.²⁶

Dr. Brunner

Dr. Lovens-Cronemeyer

Teichmann

²² Clearingstelle, Hinweis v. 09.05.2018 – 2018/4, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2018/4>, Rn. 49 und 51 ff.; Zur Gesetzesbegründung BT-Drs. 18/8860, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/urfassung/material>, S. 237 zu § 52 Abs. 3 EEG 2017.

²³ Gesetzesentwurf, BT-Drs. 18/8860, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/urfassung/material>, S. 237 zu § 52 Abs. 3 EEG 2017.

²⁴ Dazu ausführlich Clearingstelle, Hinweis v. 09.05.2018 – 2018/4, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2018/4>, Rn. 43 ff.

²⁵ BGH, Urt. v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3584>, Rn. 38 f.; BGH, Beschl. v. 19.09.2017 – VIII ZR 281/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3826>; BGH, Beschl. v. 19.09.2017 – VIII ZR 232/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3906>; BGH, Beschl. v. 20.03.2018 und 08.05.2018 – VIII ZR 71/17, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4254>.

²⁶ Ausführlich dazu Clearingstelle, Hinweis v. 09.05.2018 – 2018/4, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2018/4>, Rn. 56 ff.